

Der Gemeindevorstand erlässt, gestützt auf das Gesetz über die Abfallentsorgung in der Gemeinde vom 27. Juni 2010 die folgende Ausführungsverordnung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Diese Verordnung gilt für das ganze Gemeindegebiet. Sie regelt im **Geltungsbereich und Zweck** Rahmen der Zuständigkeit der Gemeinde die umweltgerechte Entsorgung der in der Gemeinde anfallenden Abfälle sowie die Bewirtschaftung der Siedlungsabfälle, Sonderabfälle und anderen kontrollpflichtigen Abfällen.

Dieser Erlass ordnet gestützt auf das Baugesetz die Ausgestaltung, die Benützung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Finanzierung von Abfallsammelstellen und Abfallanlagen, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist.

Art. 2

Die Gemeinde besorgt alle ihr nach eidgenössischem und kantonalem **Aufgaben der Gemeinde** Recht bei der Abfallbewirtschaftung obliegenden Aufgaben im Zusammenhang mit der Entsorgung der Siedlungsabfälle, soweit diese nicht durch den Gemeindeverband für Abfallbewirtschaftung in Graubünden (GEVAG) oder den Verband Kehrichtsammeldienst-Region Herrschaft & V-Dörfer wahrgenommen werden.

Die Gemeinde betreibt den Sammeldienst für Siedlungsabfälle einschliesslich Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen. Sie erstellt und betreibt öffentliche Sammelstellen und entsorgt die gesammelten Abfälle. Sie regelt die Finanzierung der Entsorgung der Siedlungsabfälle.

Die Gemeinde fördert die Kompostierung von organischen Abfällen in Hof und Garten oder auf dezentralen Kompostplätzen in den Quartieren. Sie kann eine Kompostierungsanlage für kompostierbare Abfälle erstellen, die weder dezentral kompostiert noch auf andere Weise umweltverträglich entsorgt werden können.

Die Gemeinde arbeitet bei der Abfallbewirtschaftung mit dem Gemeindeverband für Abfallbewirtschaftung in Graubünden (GEVAG), mit an-

deren Gemeinden, mit Privaten sowie mit den eidgenössischen und kantonalen Instanzen zusammen.

Der Gemeindevorstand kann einzelne Aufgaben vertraglich anderen öffentlich rechtlichen Körperschaften oder privaten Unternehmungen übertragen.

Art. 3

Information und Beratung

Der Gemeindevorstand sorgt für die Information und Beratung der Öffentlichkeit, um eine Verminderung der Abfallmengen sowie eine sinnvolle Wiederverwendung, Verwertung oder umweltverträgliche Behandlung und Ablagerung der Abfälle zu erreichen.

Der Gemeindevorstand kann eine Abfallberatungsstelle bezeichnen.

Art. 4

Vorbehalt des übergeordneten Rechts

Soweit die vorliegende Verordnung keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes über die Abfallentsorgung in der Gemeinde sowie die übrigen Gemeindegesetze.

Vorbehalten bleiben die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie des Gemeindeverbandes für Abfallbewirtschaftung in Graubünden (GEVAG).

II. ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG

A. Allgemeines

Art. 5

Abfallarten

Die vorliegende Verordnung unterscheidet Siedlungsabfälle, übrige Abfälle, Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle.

Als Siedlungsabfälle gelten aus Haushaltungen stammende Abfälle sowie Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben.

Als übrige Abfälle gelten spezifische Betriebsabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, die keine den Abfällen aus Haushaltungen vergleichbare Zusammensetzung aufweisen.

Als Sonderabfälle und als andere kontrollpflichtige Abfälle gelten die in der Verordnung des Bundesrates über den Verkehr mit Abfällen mit „S“ bzw. „ak“ bezeichneten Abfallarten.

Art. 6

Jedermann ist gehalten, das Entstehen von Abfällen zu vermeiden.

***Pflichten der
Bevölkerung und
der Betriebe***

Wer Abfälle erzeugt, hat diese nach den Vorschriften dieser Verordnung sowie des übergeordneten Rechts des Bundes und des Kantons zu trennen, getrennt aufzubewahren, zu verwerten oder umweltverträglich zu entsorgen.

Art. 7

Das Ablagern oder Vergraben von Abfällen aller Art auf öffentlichem oder privatem Grund ohne entsprechende Bewilligung ist verboten. Von diesem Verbot ausgenommen ist das Kompostieren.

Verbote

Für das Verbrennen von Abfällen im Freien gilt das übergeordnete Recht des Bundes und des Kantons.

Art. 8

Die Gemeinde achtet beim Einkauf von Produkten und bei der Vergabe von Aufträgen darauf, dass möglichst wenige Abfälle entstehen.

***Verhalten der
Gemeinde***

Sie unterstützt die Verwertung von Abfällen, indem sie soweit möglich Recycling-Produkte sowie wieder verwendbare bzw. verwertbare Produkte bevorzugt.

Der Gemeindevorstand sorgt dafür, dass Abfälle, die beim Bau, Betrieb und Unterhalt von gemeindeeigenen Bauten und Anlagen anfallen, gesetzeskonform entsorgt und dass kompostierbare Abfälle kompostiert werden.

Art. 9

Die ¹Industriellen Betriebe Landquart (IBL) sorgen im Auftrage der Gemeinde für die fachgerechte Sammlung und Entsorgung der Abfälle und für den Unterhalt der Sammelstellen. Ihr obliegt die Erfüllung der in die-

***Zuständigkeit der
IBL***

¹ Namensänderung auf den 01. Januar 2012

ser Verordnung statuierten Aufgaben und Pflichten der Gemeinde, soweit nicht ausdrücklich ein anderes Gemeindeorgan als zuständig erklärt wird.

B. Sammelstellen

Art. 10

Ausgestaltung

Die Sammelstellen zur Bereitstellung von Abfällen sind nach Weisung der IBL zu erstellen.

Art. 11

Unterhalt und Erneuerung

Der Unterhalt und die Erneuerung von Sammelstellen sind nach Weisung der IBL auszuführen.

C. Sammelbetrieb

Art. 12

Annahme der Abfälle

Die Gemeinde ist verpflichtet, alle Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen anzunehmen und umweltgerecht zu bewirtschaften. Vorbehalten bleibt die Annahme von Abfällen durch den GEVAG und die Annahmepflicht der nach Bundesrecht zur Rücknahme von Abfällen verpflichteten Hersteller und Händler.

Der Gemeindevorstand entscheidet, ob die Gemeinde auf die Sammlung bestimmter Abfälle verzichtet, wenn für deren Sammlung und Verwertung ein von der Privatwirtschaft betriebenes, funktionierendes Sammel- und Entsorgungssystem besteht.

Die Annahmepflicht der Gemeinde entfällt, falls private Sammeldienste bestehen, die im Rahmen der Bewilligung der Annahmepflicht unterstellt wurden.

Art. 13

Kehrichtsammel- dienst

Die Gemeinde kann sich zur Ausführung des Kehrichtsammeldienstes mit anderen Gemeinden zu einem Zweckverband zusammenschließen.

Art. 14

Mit der Abgabe der Abfälle an einer Sammelstelle gelten die Rechte der früheren Inhaberin bzw. des früheren Inhabers als erloschen. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht. Das weitere Verfügungsrecht steht allein der Gemeinde bzw. der IBL zu. **Rechte an den Abfällen**

Wer Abfälle abgibt, ist bis zur vollständigen Entsorgung für allfällige von diesen Abfällen ausgehende besonderen Schäden und Folgen haftbar.

Art. 15

Wer die Sammeldienste der Gemeinde in Anspruch nimmt ist verpflichtet die dafür festgelegten Sammelstellen der Gemeinde zu benutzen. **Benutzungspflicht**

Art. 16

Die IBL erstellt einen Abfuhrplan für den Abtransport der Siedlungsabfälle einschliesslich der von der Gemeinde gesammelten Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen. **Abfuhrplan**

Der Abfuhrplan bezeichnet die Abfuhrtage und Abholzeiten für die ordentliche Abfuhr und die Spezialabfahren. Änderungen des Abfuhrplanes werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Auf Sammelstellen im Freien dürfen die für die Abfuhr bestimmten Sonderabfälle (Grüngut, Karton, Papier etc.) erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden. Details dazu können dem Abfallkalender entnommen werden.

Art. 17

Abfälle, die zwecks Verwertung oder umweltverträglicher Entsorgung separat gesammelt oder zurückgenommen werden, wie z. B. Papier, Karton, Glas, Büchsen, Aluminium, Textilien, Metalle, kompostierbare Abfälle, ausgediente elektrische und elektronische Geräte, Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle sind getrennt der umweltgerechten Entsorgung zuzuführen. **Separat gesammelte Abfälle**

Kompostierbare Abfälle sind nach Möglichkeit selbst in Garten, Hof oder Quartier zu kompostieren oder nach Weisung der Gemeinde einer geeigneten gesetzeskonformen Entsorgungsanlage (z.B. zentrale Kompostieranlage, Biogasanlage) zuzuführen.

Die IBL entscheidet, für welche Abfälle Separatsammlungen durchgeführt werden.

Führen Dritte (Schulen, Vereine etc.) mit Bewilligung der Gemeinde Sammlungen durch, sorgt die Gemeinde für einen ordnungsgemässen Ablauf und stellt den Abtransport der Abfälle zu geeigneten Verwertungs- oder Entsorgungsbetrieben sicher.

D. Gemischte Siedlungsabfälle

Art. 18

Kehricht

Gemischte Siedlungsabfälle (Kehricht) aus Haushaltungen und Betrieben sind in zulässigen Gebinden (z.B. Abfallsäcken) in einem Sammelbehälter (Halbuntergrundcontainer etc.) zu deponieren. Dafür sind nur Gebührensäcke oder mit einer Gebührenmarke versehene Abfallsäcke zugelassen.

Die IBL legt fest, welche Betriebe, Wohngebäude und öffentliche oder öffentlichen Interessen dienende Bauten und Anlagen Sammelbehälter benützen dürfen.

Die Beschaffung der privaten Sammelbehälter sowie deren Reinigung und Unterhalt sind Sache der Eigentümer. Für den Unterhalt der öffentlichen Halbuntergrundcontainer ist die IBL zuständig.

Art. 19

Sperrgut

Brennbare Siedlungsabfälle, die nicht separat gesammelt werden und die nicht in Abfallsäcken oder Containern bereitgestellt werden können, sind der Entsorgung zuzuführen. Detailinformationen bezüglich der Entsorgung von Sperrgut sind dem Abfallkalender zu entnehmen.

Art. 20

Elektrische und elektronische Geräte

Elektrische und elektronische Geräte dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Sie sind den zur Rücknahme Verpflichteten (z.B. Verkaufsstellen der entsprechenden Produkte) oder einer öffentlichen Sammelstelle zurückzugeben.

Art. 21

Die IBL kann bei Bedarf die für die Entsorgung der Siedlungsabfälle **Sonderabfälle** und weiteren Abfällen notwendigen Abfallanlagen wie Kompostierungsanlagen und Zwischenlager erstellen und betreiben.

Die Gemeinde sorgt dafür, dass aus Haushaltungen stammende sowie kleine Mengen von Sonderabfällen aus Gewerbebetrieben, die nicht zurückgegeben werden können, besonderen durch die IBL bezeichneten Sammelstellen zugeführt werden können. Die betreffenden Sammelstellen sind dem Abfallkalender zu entnehmen und werden periodisch in den amtlichen Publikationsorganen bekanntgegeben.

Grössere Mengen von Sonderabfällen aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben sind auf eigene Kosten umweltverträglich zu entsorgen.

E. Abfallanlagen**Art. 22**

Die IBL kann bei Bedarf die für die Entsorgung der Siedlungsabfälle **Anlagen der Gemeinde** und weiteren Abfälle notwendigen Abfallanlagen wie Kompostierungsanlagen und Zwischenlager erstellen und betreiben.

Art. 23

Für den Betrieb von privaten Kompostieranlagen gelten die Auflagen **Private Kompostierungsanlagen** des Baugesetzes sowie des übergeordneten Rechtes des Bundes und des Kantons.

III. FINANZIERUNG**A. Aufwand der Gemeinde****Art. 24**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der Abfallbewirtschaftung kostendeckende und verursachergerechte Mengengebühren (Gebinde- bzw. Sackgebühren, Containergebühren usw.). **Gebührenpflicht**

Die Veranlagung der Gebühren erfolgt nach den Vorschriften dieser Verordnung und dem von der Gemeinde erlassenen Gebührentarif.

Die Rechnung für die Abfallbewirtschaftung wird als Spezialfinanzierung geführt.

Art. 25

Bemessung, Veranlagung und Bezug

Die Abfallgebühren (Grundgebühr, Mengengebühren) werden nach den Vorschriften dieser Verordnung veranlagt und bezogen.

Die Gebührenansätze werden in einem separaten Tarif festgelegt.

Die Gebührenansätze für die Grundgebühren und die Mengengebühren sind vom Gemeindevorstand periodisch innerhalb des im Tarif festgelegten Gebührenrahmens dem Finanzbedarf der Spezialfinanzierung Abfallentsorgung anzupassen.

Art. 26

Mengengebühren

Die Gemeinde erhebt Mengengebühren für Kehricht, Sperrgut und einzelne separat gesammelte Abfälle.

Die Mengengebühren werden in Form von Gebinde- und Containergebühren erhoben. Sie werden mit dem Kauf der Säcke, der Gebindemarken und der Plomben bezahlt. Die Mengengebühren können auch direkt nach Anzahl, Gewicht oder Volumen erhoben werden.

Gebindemarken und Plomben sind gut sichtbar auf den Kehrichtsäcken, allfälligen weiteren Gebinden oder den Gegenständen, den Kleinsperrgutbündeln sowie den Containern anzubringen. Nicht zulässige Gebinde bzw. Gebinde ohne Marken oder Container Plomben werden nicht abgeführt bzw. nicht geleert.

Die Höhe der verschiedenen Gebühren richtet sich nach den im Gebührentarif festgelegten Ansätzen.

Art. 27

Gebühren für besondere Dienstleistungen

Für besondere Dienstleistungen der Gemeinde können von den Verursachern besondere Gebühren erhoben werden.

B. Rechtsmittel

Art. 28

Gegen die Veranlagung im Zusammenhang mit der Erhebung von **Einsprache** Mengengebühren oder Gebühren für besondere Dienstleistungen der IBL kann schriftlich und begründet beim Gemeindevorstand Einsprache erhoben werden.

Erfolgt die Gebührenerhebung durch Zustellung einer Rechnung, ist die Einsprache innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung, in anderen Fällen innert 30 Tagen seit Bezahlung der Gebühren zu erheben.

Der Gemeindevorstand prüft die Einsprache und erlässt einen begründeten Einspracheentscheid.

IV. VOLLZUGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 29

Der Vollzug dieser Verordnung sowie die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen obliegt der IBL, soweit nicht ausdrücklich eine andere Behörde als zuständig erklärt wird. **Vollzug**

Der Gemeindevorstand erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Er kann bestimmte Aufgaben an kommunale Amtsstellen oder Dritte übertragen.

Er kann bei Bedarf sachkundige Berater beiziehen.

Art. 30

Widerhandlungen gegen diese Verordnung sowie gegen die gestützt **Strafbestimmungen** darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen und Verfügungen werden, soweit sie Vorschriften oder Anordnungen über das Sammeln, Aufbewahren, Verwerten oder Entsorgen von Abfällen betreffen und nicht unter die Gesetzgebung des Bundes oder des Kantons fallen, vom Gemeindevorstand gemäss Art. 9 ff. des Gesetzes über die Abfallentsorgung in der Gemeinde bestraft.

Zuständig für Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen gemäss Abs. 1 ist der Gemeindevorstand. Er ermittelt den Sachverhalt und die persönlichen Verhältnisse des Betroffenen. Dieser ist vor Ausfällen der Busse anzuhören.

Art. 31

Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung tritt mit der Verabschiedung durch den Gemeindevorstand in Kraft.

Ihre Bestimmungen sind auf alle Gesuche, Bauvorhaben und Planungen anwendbar, die bei Inkrafttreten der Verordnung noch nicht bewilligt bzw. genehmigt sind. Die Abfallgebühren werden erstmals für das Jahr 2010 nach der vorliegenden Verordnung erhoben.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung gelten sämtliche widersprechenden früheren Vorschriften der Gemeinde, insbesondere das Abfallreglement vom 17. Mai 1992, als aufgehoben.

Beschlossen durch den Gemeindevorstand am 02. September 2010

GEMEINDEVORSTAND

Der Gemeindepräsident: Ernst Nigg

Der Gemeindeschreiber: Florian Niggli